



Europäische Union, Europäischer  
Fonds für regionale Entwicklung.  
Evropská unie, Evropský fond pro  
regionální rozvoj.



Ahoj sousede. Hallo Nachbar.  
Interreg V A / 2014 – 2020

# Infoblatt zur Ermittlung der Nettoeinnahmen

Kooperationsprogramm zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammen-  
arbeit zwischen dem **Freistaat Sachsen** und der **Tschechischen Republik**  
2014-2020 im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“



---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Rechtsgrundlagen</b>	<b>3</b>
<b>2. Definition der Nettoeinnahmen</b>	<b>3</b>
<b>3. Anwendungsbereich</b>	<b>4</b>
<b>4. Ermittlung der Nettoeinnahmen nach Art. 61 VO (EU) Nr. 1303/2013</b>	<b>5</b>
<b>5. Berücksichtigung von Nettoeinnahmen nach Artikel 65 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013</b>	<b>8</b>

## 1. Rechtsgrundlagen

Die EU hat in Artikel 61 sowie Artikel 65 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013<sup>1</sup> Regelungen zu Projekten erlassen, die während ihrer Durchführung und/oder nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften, um eine Überfinanzierung eines Projektes durch Entstehung von Nettoeinnahmen zu vermeiden. Danach sind die zuschussfähigen Ausgaben um die Nettoeinnahmen zu kürzen, wodurch sich auch die Zuwendung reduziert.

Dieses Infoblatt enthält allgemeine Hinweise zum Anwendungsbereich und zur Berechnung für Projekte, die Nettoeinnahmen erwirtschaften.

## 2. Definition der Nettoeinnahmen

Nettoeinnahmen sind Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von Nutzern für die im Rahmen des Projektes geförderten bzw. erstellten oder geschaffenen Infrastrukturen, Waren, Dienstleistungen oder Rechte gezahlt werden. Von diesen Einnahmen sind die im entsprechenden Zeitraum angefallenen Betriebskosten und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter abzuziehen. Die verbleibende Differenz sind Nettoeinnahmen.

Zu berücksichtigen sind nur die durch die geförderte Investition erzielten Nettoeinnahmen, d.h. nur die Differenz der von der Investition verursachten Zuwachswerte von Einnahmen und Kosten.

Sind einige Ausgaben nicht zuschussfähig, werden die Nettoeinnahmen anteilig den zuschussfähigen und nicht zuschussfähigen Teilen der Investitionskosten zugewiesen.

Im Rahmen des Projektes erwirtschaftete Einsparungen bei den Betriebskosten werden ebenfalls als Nettoeinnahmen behandelt, es sei denn, sie werden durch eine entsprechende Kürzung der Betriebsbeihilfen<sup>2</sup> ausgeglichen.

### **Abgrenzung zu Deckungsmitteln**

Deckungsmittel sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers. Dies sind Mittel, die im Rahmen der Projektdurchführung zur Finanzierung des Projektes eingesetzt werden.

---

<sup>1</sup> Zusätzliche Regelungen im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014.

<sup>2</sup> Beihilfen zur Senkung der laufenden Ausgaben eines Unternehmens.

Nettoeinnahmen sind keine Deckungsmittel in diesem Sinne, wenn sie nicht der Finanzierung des Anwendungszwecks dienen. Sie werden durch das Projekt erwirtschaftet und sind damit Ergebnis bzw. Nebenprodukt des Projektes.

Deckungsmittel werden finanzierungsseitig berücksichtigt, Nettoeinnahmen reduzieren die zuschussfähigen Ausgaben des Projektes.

### **Beispiele für Nettoeinnahmen**

- Gebühren, die unmittelbar von den Nutzern für die Benutzung der geförderten Infrastruktur entrichtet werden
- Zahlungen für durch ein Projekt bereitgestellte Dienstleistungen
- Verkaufserlöse/Mieteinnahmen, durch im Projekt hergestellte Waren und Infrastruktur
- Lizenzeinnahmen als Folge von im Projekt erworbenen Patenten/Rechten

### **Beispiele für Deckungsmittel**

- Eigenmittel, Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber
- Spenden

## **3. Anwendungsbereich**

Vom Anwendungsbereich der Regelungen sind nur beihilfefreie Projekte, die ferner die folgenden Voraussetzungen erfüllen, umfasst:

- Projekte mit zuschussfähigen Gesamtausgaben über 1.000.000 EUR, die auch nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften (weiter unter Pkt. 4),
- Projekte mit zuschussfähigen Gesamtausgaben über 50.000 EUR, die während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erzielen und bei denen die Nettoeinnahmen nicht bereits nach Pkt. 4 dieses Merkblattes berücksichtigt sind (weiter unter Pkt. 5).

#### 4. Ermittlung der Nettoeinnahmen nach Art. 61 VO (EU) Nr. 1303/2013

Unterliegt das Projekt dem Anwendungsbereich des Artikels 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Projekte mit zuschussfähigen Gesamtausgaben über 1.000.000 EUR, die auch nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften), sind die Nettoeinnahmen wie folgt zu ermitteln:

##### **4.1 Projekte, bei denen eine Vorabschätzung der Nettoeinnahmen möglich ist**

Die zuschussfähigen Ausgaben des Projektes werden vorab um die geschätzten abgezinsten Nettoeinnahmen gekürzt. Die Nettoeinnahmen werden anteilmäßig den zuschussfähigen und den nicht zuschussfähigen Teilen der Investitionskosten zugewiesen.

Die Ermittlung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich zu erwartenden Nettoeinnahmen. Dafür hat der Lead-Partner für jeden betroffenen Kooperationspartner die Anlage „Anzeige der Nettoeinnahmen“ (SAB-Vordruck VD 62026) mit dem Projektantrag einzureichen.

Somit gelten die gesamten während der Durchführung des Projektes und nach seinem Abschluss erwirtschafteten Nettoeinnahmen als berücksichtigt, es sei denn, während der Durchführung des Projektes zeigt sich, dass zusätzliche Einnahmen, die vorab nicht berücksichtigt wurden, hinzugekommen sind.

##### **Berechnung**

Die abgezinsten Nettoeinnahmen eines Projektes werden berechnet, indem von den abgezinsten Einnahmen die abgezinsten Kosten abgezogen werden und gegebenenfalls der Restwert der Investition addiert wird.

Die abgezinsten Nettoeinnahmen eines Projektes werden für einen sektorabhängigen Bezugszeitraum berechnet, in den das Projekt fällt. Der Bezugszeitraum umfasst dabei sowohl die Durchführung des Projektes als auch den Zeitraum nach Abschluss.

## Relevante Sektoren und sektorabhängige Bezugszeiträume (in Jahren)

- Schienenverkehr 30
- Wasserversorgung/Abwasserentsorgung 30
- Straßen 25-30
- Städtischer Nahverkehr 25-30
- Forschung und Innovation 15-25
- Andere Sektoren 10-15

## Ermittlung der Einnahmen

Die geplanten Einnahmen, wie z.B. Nutzungsgebühren, Miet- oder Pachteinnahmen, Veräußerungs- oder Lizenzerlöse und Entgelte für Dienstleistungen, werden in geschätzter Höhe, ggf. projektanteilig angesetzt.

Transferzahlungen aus nationalen oder regionalen Haushalten oder nationalen öffentlichen Versicherungssystemen zählen nicht zu den Einnahmen.

## Ermittlung der Kosten

Bei der Berechnung der Nettoeinnahmen werden folgende Kosten berücksichtigt, die während des Bezugszeitraums anfallen<sup>3</sup>:

- Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter, um die technische Funktionsfähigkeit sicherzustellen,
- feste Betriebs- und Instandhaltungskosten wie Personal-, Wartungs- und Reparaturkosten, Management- und Verwaltungskosten, Versicherung,
- variable Betriebskosten einschließlich Instandhaltungskosten, wie die Kosten des Verbrauchs von Rohstoffen, Energie und sonstigen Verbrauchsgütern sowie alle zur Verlängerung des Lebensdauer der durch das Projekt geschaffenen Waren, Dienstleistungen, Infrastruktur, etc. erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten.

Wenn die Mehrwertsteuer nicht zuschussfähig ist, basiert die Berechnung der Einnahmen und Kosten auf Beträgen ohne Mehrwertsteuer.

---

<sup>3</sup> Im Auszahlungsantrag dürfen diese Kosten nicht als zuschussfähige Sach- oder Personalkosten (weder als tatsächliche noch als Pauschale) abgerechnet werden.

## **Restwert**

Für eine Investition, für die auch nach dem Bezugszeitraum noch Einnahmen zu erwarten sind, muss der Restwert (nach Bezugszeitraum geschätzte Nettoeinnahmen) ermittelt und in die Berechnung mit aufgenommen werden, allerdings nur dann, wenn im Bezugszeitraum Nettoeinnahmen erwirtschaftet werden. Der zu berücksichtigende Zeitraum des Restwertes entspricht dem restlichen Abschreibungszeitraum der Investition im Einklang mit den nationalen Buchhaltungsvorschriften, und zwar als einmaliger Betrag, der im ersten Jahr nach Ablauf des Bezugszeitraums abzuzinsen ist.

## **Abzinsung der Zahlungsströme**

Bei der Berechnung der Einnahmen und Kosten werden nur die planbaren ab- und eingehenden Zahlungsströme berücksichtigt. Die Zahlungsströme werden jeweils für das Jahr ermittelt, in dem sie während des jeweiligen Bezugszeitraums voraussichtlich ab- oder eingehen werden.

Buchhaltungspositionen, denen keine Zahlungen entsprechen, wie Abschreibungen oder Rückstellungen für Wiederbeschaffungskosten oder unvorhergesehene Ausgaben, werden von der Berechnung ausgenommen.

Die Zahlungsströme werden anhand eines Abzinsungssatzes von 4 % abgezinst.

### **4.2 Projekte, bei denen eine Vorabschätzung der Nettoeinnahmen nicht möglich ist**

Sind Nettoeinnahmen zu erwarten und ist es objektiv nicht möglich, die Höhe vorab festzulegen, ist dies anzuzeigen und zu begründen. Dafür hat der Lead-Partner mit dem Projektantrag die Anlage „Anzeige der Nettoeinnahmen“ (SAB-Vordruck VD 62026) einzureichen.

In diesem Fall werden Nettoeinnahmen, die während der Projektdurchführung und innerhalb von drei Jahren nach dem Projektabschluss tatsächlich erwirtschaftet werden, von den zuschussfähigen Ausgaben abgezogen. Die Nettoeinnahmen werden dabei anteilmäßig den zuschussfähigen und den nicht zuschussfähigen Teilen der Investitionskosten zugewiesen.

Der Lead-Partner hat sicherzustellen, dass die betroffenen Kooperationspartner die bis zum Projektabschluss erwirtschafteten Nettoeinnahmen bei der jeweiligen nationalen Kontrollinstanz im Rahmen der Schlussabrechnung anzeigen.

Der Lead-Partner hat weiterhin sicherzustellen, dass die betroffenen Kooperationspartner die innerhalb von drei Jahren nach dem Projektabschluss erwirtschafteten Nettoeinnahmen

bei der jeweiligen nationalen Kontrollinstanz anzeigen. Die letzte Anzeige ist spätestens drei Monate nach Ablauf dieses Drei-Jahre-Zeitraums einzureichen.

Die Anzeige hat unter Verwendung der Anlage „Anzeige der Nettoeinnahmen“ zu erfolgen.

Die Nettoeinnahmen des Projektes werden wie unter Pkt. 4.1 angegeben berechnet, allerdings ohne Einbeziehung des Restwertes und ohne Abzinsung der Zahlungsströme.

## 5. Berücksichtigung von Nettoeinnahmen nach Artikel 65 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Unterliegt das Projekt dem Anwendungsbereich des Artikels 65 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Projekte mit zuschussfähigen Gesamtausgaben über 50.000 EUR, die während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften und in denen die Nettoeinnahmen nicht bereits nach Pkt. 4 berücksichtigt sind), gilt folgendes:

Es werden nur die während der Durchführung des Projektes direkt erwirtschafteten Nettoeinnahmen berücksichtigt.

Der Lead-Partner hat sicherzustellen, dass die betroffenen Kooperationspartner die bis zum Projektabschluss erwirtschafteten Nettoeinnahmen bei der nationalen Kontrollinstanz laufend im Rahmen ihrer Abrechnungen, spätestens jedoch im Rahmen der Schlussabrechnung anzeigen. Dafür ist die Anlage „Anzeige der Nettoeinnahmen“ (SAB-Vordruck VD 62026) zu verwenden.

Eine Vorabschätzung der Nettoeinnahmen im Rahmen des Projektantrags ist nicht erforderlich.

Die Nettoeinnahmen führen anteilig, im Verhältnis der zuschussfähigen Ausgaben zu den Gesamtausgaben, zu einer Reduzierung der zuschussfähigen Ausgaben und dadurch zur Reduzierung der Zuwendung.